



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel** und **Fraktion (CSU)**,

Florian Streibl, Felix Locke, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Tobias Gotthardt, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Dr. Fabian Mehring, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Katharina Schulze, Johannes Becher, Jürgen Mistol und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**,

Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayr, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen und **Fraktion (SPD)**

zur Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420, BayRS 1100-3-I), die zuletzt durch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach der aktuellen Zahl ihrer Mitglieder.“
2. In § 7 Satz 1 wird jeweils das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 27
Vorsitzende, Stellvertreterinnen und Stellvertreter“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Die Stärke der Fraktionen zu Beginn der Legislaturperiode ist maßgebend für ihren Anteil an den Stellen der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. ²Die Besetzung der Stellen von Untersuchungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter richtet sich nach § 6 Abs. 1.“
4. In Nr. 3.5 der Anlage 4 wird nach dem Wort „mehreren“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 30. Oktober 2023 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1

Die Reihenfolge der Fraktionen ist zum Beispiel für die Rednerreihenfolge relevant. Es soll zukünftig nicht mehr auf den Beginn der Legislaturperiode als starrer Bezugspunkt abgestellt werden, sondern künftig Veränderungen während der Legislaturperiode Rechnung getragen werden. Dies ermöglicht es, die Fraktionen bei Änderungen von Mitgliederzahlen in ihrem Verhältnis zueinander während der ganzen Legislaturperiode angemessen zu behandeln.

Zu § 1 Nr. 2

Das Stärkeverhältnis von Regierungsfractionen und Oppositionsfractionen nach Sitzen im Landtag beträgt 60,1 % zu 39,9 %. Durch eine Erweiterung des Präsidiums wird dieses Stärkeverhältnis auch im Präsidium besser abgebildet: Es beträgt dann 58,3 % gegenüber 54,5 % ohne Anpassung.

Zu § 1 Nr. 3

Durch die Änderung in § 27 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die Verteilung der Ausschussvorsitze und der Stellvertretungen nicht während der Legislaturperiode neu verteilt wird, wenn sich das Stärkeverhältnis ändert, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments nicht zu beeinträchtigen.

Zu § 1 Nr. 4

Mit der Änderung der Anlage wird einem Wunsch der Europäischen Kommission entsprochen, um die Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen vollständig umzusetzen.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.